

Prüfungsanforderungen für das Fach Sozialkunde („60 SWS-Fach“ und „80 SWS-Fach“)

Der folgende Text berücksichtigt die Anforderungen der 1. Lehrprüfungsordnung (1. LPO) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1). Er wurde redaktionell bearbeitet.

Alle übrigen Voraussetzungen für die Meldung zur Gesamtprüfung wie Zwischenprüfung(en), Fachdidaktik-Hauptseminar(e), Studien- und Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft und einer anderen Sozialwissenschaft, Schulpraktika u.a. sind dem Abschnitt „Lehramtsausbildung in Berlin“ in Teil I und § 4 LPO in Teil III des Studienhandbuchs zu entnehmen.

A. Prüfungsbereiche

a) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland, auch im Vergleich

Vergleichende Betrachtung politischer Ordnungen unter systematischen, funktionalen und genetischen Gesichtspunkten.

Strukturen und Inhalte der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung und ihre Funktionsweise im Zusammenhang der gesellschaftlich-politischen Probleme in der Bundesrepublik Deutschland.

b) Politik und Recht

Grundlagen des Rechts in Gesellschaft und Politik, Funktionen des Rechts für Gesellschaft und Politik unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland.

c) Politik und Geschichte

Geschichtliche Grundlagen und Bedingungen gegenwärtiger Politik seit der Französischen Revolution, vor allem der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, unter besonderer Berücksichtigung des Nationalsozialismus.

d) Politik und Wirtschaft

Grundlagen, Strukturen, Funktionsweisen und Steuerungsprobleme unterschiedlicher Wirtschaftssysteme, einschließlich der räumlichen Voraussetzungen.

e) Politik und Soziologie

Soziale Strukturen, Konflikte und gesellschaftlicher Wandel seit der Industriellen Revolution sowie Funktionen der Primär- und Sekundärgruppen im sozialen Umfeld des Einzelnen.

f) Politische Bildung

Sozialisations-theoretische und bildungspolitische Grundlagen, Ziele, Handlungskonzeptionen und Praxis.

g) Politische Theorie und politische Philosophie

Systematische politische Theorie samt ihrer Ideengeschichte und sozialphilosophischen Grundlagen.

h) Internationale Beziehungen und Außenpolitik

Konflikte und Kooperationen in einzelstaatlicher Außenpolitik, internationalen Beziehungen und internationalen Organisationen einschließlich der räumlichen Voraussetzungen.

B. Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von etwa 60 bzw. etwa 80 Semesterwochenstunden (SWS).

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums im Prüfungsbereich „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“.

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung („80 SWS-Fach“: zwei Lehrveranstaltungen) des Hauptstudiums in einem bzw. in zwei der Prüfungsbereiche „Politische Theorie“, „Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme“ oder „Internationale Beziehungen und Außenpolitik“ (Wahlpflichtbereich).

C. Prüfungsinhalte

Leitziel ist es, die Voraussetzungen für eine Berufspraxis zu schaffen, die durch die Erziehung der Schüler zu kritisch urteilenden und handelnden Staatsbürgern einen Beitrag zur Ausgestaltung einer freien und gerechten, sozialen und demokratischen Gesellschafts- und Verfassungsordnung im Sinne der Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu leisten vermag. Dies geschieht durch Einarbeitung in diejenigen wissenschaftlichen Methoden und Theorien, die gesellschaftliche Prozesse und politische Probleme, deren historische und räumliche Bedingtheit und Gestaltbarkeit sowie die Berufssituation des Lehrers erhellen.

Fähigkeit und Fertigkeit

- zum Bibliographieren, Auswerten von Quellen – einschließlich von Statistiken und Karten – und Sekundärliteratur sowie zur Ermittlung und Analyse von empirischen Daten,
- zur Lektüre sozialwissenschaftlicher Darstellungen in mindestens einer modernen Fremdsprache,
- zur inhaltlichen und formal angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte,
- zu sachgerechter Begriffs-, Hypothesen- und Modellbildung,
- fachspezifische Probleme der Politischen und Sozialwissenschaften selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und zu realisieren,
- zu interdisziplinärer Arbeit sowie sinnvoller Anwendung von Methoden und Ergebnissen der sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen,
- unterschiedliche Theorien vorurteilsfrei, methodenkritisch und kritisch bezüglich ihrer Konsequenzen zu überprüfen,
- wissenschaftliche Theorien und Methoden bezüglich der sie leitenden Erkenntnisinteressen, der gesellschaftlichen Relevanz und wissenschaftlichen Fruchtbarkeit kritisch zu würdigen,
- Erkenntnisse der Theorie auf die Praxis zu beziehen und in der Praxis gewonnene Erfahrungen theoretisch zu reflektieren,
- aus der Erkenntnis der fachspezifischen Probleme und Sachverhalte unter besonderer Berücksichtigung der sozialisationsbedingten und institutionellen Voraussetzungen der politischen Bildung angemessene Konsequenzen für den Sozialkunde-Unterricht zu ziehen,

- aus der Erkenntnis der Interessenlage und der Verständnisebene der Schüler einerseits, der politisch-gesellschaftlichen Relevanz fachspezifischer Sachverhalte sowie des Bildungsauftrags der Schule andererseits Unterrichtsprozesse zu planen, ansatzweise zu realisieren und zu evaluieren.

Kenntnisse und gründliche Kenntnisse

Es werden Kenntnisse in allen Prüfungsbereichen verlangt (Pflichtbereich).

Es werden gründliche Kenntnisse des Prüfungsbereichs Politisches System der Bundesrepublik Deutschland verlangt (Pflichtbereich).

Über den Pflichtbereich hinaus werden im „60 SWS-Fach“ gründliche Kenntnisse in *einem* der Prüfungsbereiche Politische Theorie oder Internationale Politik, im „80 SWS-Fach“ gründliche Kenntnisse in *zwei* der Prüfungsbereiche Politische Theorie, Analyse und Vergleich unerschiedlicher politischer Systeme oder Internationale Beziehungen und Außenpolitik verlangt (Wahlpflichtbereich).

D. Wahlgebiete

Wahlgebiete sind zeitliche, regionale und systematische Präzisionen von Prüfungsbereichen.

Bei der Meldung zur Prüfung gibt der Bewerber drei („80 SWS-Fach“: vier) deutlich voneinander unterschiedene Wahlgebiete aus mindestens drei („80 SWS-Fach“: vier) Prüfungsbereichen an.

Der Prüfungsbereich Politisches System der Bundesrepublik Deutschland ist obligatorisch und der Prüfungsleistung *Aufsichtsarbeit* zugeordnet. Im Übrigen legt der Prüfungskandidat fest, welches Wahlgebiet welcher Prüfungsleistung zugeordnet wird.

E. Prüfungsleistungen

a) Hausarbeit

„60 SWS-Fach“: Sofern die Hausarbeit im Fach Sozialkunde geschrieben wird, ist ein viertes Wahlgebiet aus einem weiteren Prüfungsbereich anzugeben, dem das Thema entnommen wird.

„80 SWS-Fach“: Für die Hausarbeit ist ein fünftes Wahlgebiet aus einem weiteren Prüfungsbereich anzugeben, dem das Thema entnommen wird.

b) Aufsichtsarbeit

Es ist eine vierstündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Aufgaben enthalten eine präzise Arbeitsanweisung. Sie gehen von empirischem Material (z.B. Statistiken, Quellen, Karten) oder Problemen der Theorie aus. Mindestens eine der gestellten Aufgaben muss von empirischem Material ausgehen.

c) Freier Vortrag

Es ist ein freier Vortrag zu halten.

Zwei Themen werden dem Prüfungskandidaten sieben Tage vor dem Prüfungstermin zur wahlweisen Bearbeitung vom Prüfungsamt mitgeteilt.

Der Vortrag dauert etwa 25 („80 SWS-Fach“: etwa 30) Minuten und ist frei zu halten. Als Unterlage ist eine Grobgliederung in Stichworten im Umfang einer maschinenbeschrifteten DIN A4-Seite zulässig. Bei Benutzung einer Grobgliederung ist

diese vierfach vorzulegen. Das vom Kandidaten benutzte Exemplar muss mit den anderen identisch sein.

d) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert etwa 50 („80 SWS-Fach“: etwa 60) Minuten, wovon etwa eine Hälfte („80 SWS-Fach“: etwa ein Drittel) einem Colloquium zum Vortrag vorbehalten ist. In der restlichen Zeit ist das vom Prüfungskandidaten dafür benannte Wahlgebiet bzw. sind beim „80 SWS-Fach“ die dafür benannten Wahlgebiete zu berücksichtigen und ist das zugehörige politikwissenschaftliche Grundwissen in angemessenem Umfang zur Geltung zu bringen.

Die vom Prüfungskandidaten zu Hausarbeit und Aufsichtsarbeit benannten Wahlgebiete sind nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung.